



Der Rentenberater und der bedürftige Mandant

Fragestellungen zur Mandatsführung, Abrechnung und Haftung bei Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Fortbildungsseminar für registrierte RentenberaterInnen (§ 10 RDG)

Stand: Februar 2015

I Einführung.

Bereits in den Jahren 2013 und 2014 wurden themenidentische Vorträge für den „Bundesverband der Rentenberater e.V.“ in Leipzig gehalten. Nachdem der Vortrag am 08.03.2014 die tatsächliche Rechtsänderung berücksichtigen und Empfehlungen zu Handlungsweisen geben konnte, wurde das die Veranstaltung seinerzeit begleitende Skript im Jahr 2014 grundlegend überarbeitet.

Das vorliegende Handout soll an das 2014 ausgegebene Skript anschließen und - ebenso wie der Vortrag am 21.02.2015 - orientiert an relevanten Themen des Beratungshilfe- und Prozesskostenhilferechts einen Leitfaden für ausgewählte Probleme und Fragestellungen im Umgang mit Mandanten im Bereich der Beratungs- und Prozesskostenhilfe bieten, damit eine effektive Mandatsbearbeitung – aber insbesondere auch: Abrechnung – möglich gemacht werden kann.

Daher kann und soll dieses Handout nicht auf jede Besonderheit im jeweiligen Verfahren eingehen. Insoweit sei die Lektüre des Skripts vom 08.03.2015 empfohlen. Das Skript können Sie bei Bedarf über www.strafverteidiger-verkehrsrecht.de beziehen.

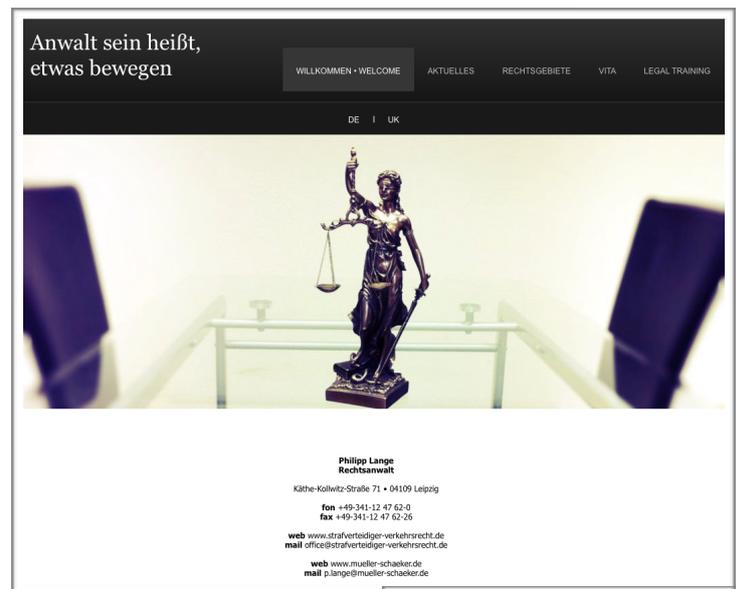
Das vorliegende Papier kann und soll nicht den Anspruch an einen umfangreichen Kommentar oder ein Lehrbuch begründen.

Das Papier kann trotz sorgfältiger Ausarbeitungen anhand der aktuellen und künftigen Rechtslage nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Sollten inhaltliche Fehler enthalten sein, die der Dozent trotz sorgfältiger Prüfung auszuschließen versucht, wird freundlich um einen entsprechenden Hinweis gebeten.

Dieses Papier kann keine individuelle Beratung ersetzen.

Eine Haftung für im Papier und Vortrag dargestellte Rechtsansichten und Handlungsvorschläge wird nicht übernommen. Das Papier stellt keine anwaltliche Beratung dar.



II Beratungshilfe.

- neue Situation im Umgang mit dem Mandant im Allgemeinen
- Hinweispflicht bei Anhaltspunkten der Bedürftigkeit des Mandanten

THM Nr. 1

Sofern die Bedürftigkeit des Mandanten offenbar wird, hat der Rentenberater auf die Möglichkeit der Beratungshilfe ungefragt hinzuweisen.

1. Voraussetzungen der Beratungshilfe

- 5 Voraussetzungen
 - a. Inanspruchnahme der Beratungshilfe außerhalb des gerichtlichen Verfahrens entweder für Beratung oder erforderliche Vertretung
 - b. Antrag
 - c. persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse
 - d. keine andere Möglichkeit der Rechtsverfolgung
 - e. keine Mutwilligkeit

1.1 außerhalb des gerichtlichen Verfahrens, . Beratung, Vertretung

- komplette außergerichtliche Tätigkeit - bis Abschluss des Widerspruchsverfahrens
- Vertretung muss erforderlich sein

§ 2 Abs. 1 Satz 2 BerHG

*Eine Vertretung ist erforderlich, wenn der Rechtssuchende nach der Beratung angesichts des **Umfangs, der Schwierigkeit oder der Bedeutung der Rechtsangelegenheit** für ihn seine Rechte nicht selbst wahrnehmen kann.*

1.2 Antrag

- vorheriger Antrag mündlich (Rechtsantragsstelle des AG) oder schriftlich
- nachträglicher Antrag (nach Tätigwerden), § 6 Abs. 2 BerHG; dann Ausschlussfrist

Tätigwerden = rechtliche Beratung (AG Königswinter, Beschluss vom 29.12.2014, Az. 4 II 525/14 BerH)

Der Anspruch auf nachträgliche Bewilligung von Beratungshilfe ist bei Antragstellung nach vier Wochen ab Beginn der Tätigkeit (Beratung) ausgeschlossen, § 6 Abs. 2 BerHG.

THM Nr. 2

Immer für den Fall der nachträglichen Aufhebung oder Ablehnung des Antrages auf Beratungshilfe eine Vergütungsvereinbarung schließen.

Solange diese nur für den Fall der Aufhebung und nicht parallel gilt, ist dies uneingeschränkt wirksam.

1.3 *persönliche + wirtschaftliche Verhältnisse*

- Verweis auf §§ 114f. ZPO - Regeln des Prozesskostenhilferechts (siehe III.)
- Bedürftigkeit i.S.v. § 1 BerHG, wenn Mandant Anspruch auf ratenfreie PKH hätte

Der Mandant soll angehalten werden, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen und glaubhaft zu machen.

1.4 *keine andere Möglichkeit der Rechtsverfolgung*

- nicht *pro bono* oder Erfolgshonorar
- keine Definition, Tatbestandsmerkmal - volle gerichtliche Kontrolle

1.5. *keine Mutwilligkeit*

- Verweis auf §§ 114f. ZPO - Regeln des Prozesskost

§ 1 Abs. 3 BerHG

Mutwilligkeit liegt vor, wenn Beratungshilfe in Anspruch genommen wird, obwohl ein Rechtssuchender, der keine Beratungshilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände der Rechtsangelegenheit davon absehen würde, sich auf eigene Kosten rechtlich beraten oder vertreten zu lassen. Bei der Beurteilung der Mutwilligkeit sind die Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers sowie seine besondere wirtschaftliche Lage zu berücksichtigen.

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

An das Amtsgericht _____

Postleitzahl, Ort _____

Geschäftsnummer des Amtsgerichts
Diese Felder sind nicht vom Antragsteller auszufüllen.
Eingangsstempel des Amtsgerichts:

Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe

Antragsteller (Name, Vorname, ggf. Geburtsname)	Beruf, Erwerbstätigkeit	Geburtsdatum	Familienstand
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)		Tagsüber telefonisch erreichbar unter Nummer	

A Ich beantrage Beratungshilfe in folgender Angelegenheit (bitte Sachverhalt kurz erläutern):

B

In der vorliegenden Angelegenheit tritt keine Rechtsschutzversicherung ein.

In dieser Angelegenheit besteht für mich nach meiner Kenntnis keine andere Möglichkeit, kostenlose Beratung und Vertretung in Anspruch zu nehmen.

In dieser Angelegenheit ist mir bisher Beratungshilfe weder bewilligt noch versagt worden.

In dieser Angelegenheit wird oder wurde von mir bisher kein gerichtliches Verfahren geführt.

Wichtig: Wenn Sie nicht alle diese Kästchen ankreuzen können, kann Beratungshilfe nicht bewilligt werden. Eine Beantwortung der weiteren Fragen ist dann nicht erforderlich.

Wenn Sie laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ("Sozialhilfe") beziehen und den derzeit gültigen Bescheid einschließlich des Berechnungsbogens des Sozialamtes beifügen, müssen Sie keine Angaben zu den Feldern C bis G machen, es sei denn, das Gericht ordnet dies ganz oder teilweise an. Wenn Sie dagegen Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ("Arbeitslosengeld II") beziehen, müssen Sie die Felder ausfüllen.

C Ich habe monatliche Einkünfte in Höhe von brutto _____ EUR, netto _____ EUR.

Mein Ehegatte/meine Ehegattin bzw. mein eingetragener Lebenspartner/meine eingetragene Lebenspartnerin hat monatliche Einkünfte von netto _____ EUR.

D Meine Wohnung hat eine Größe von _____ m² Die Wohnkosten betragen monatlich insgesamt _____ EUR.

Ich zahle davon _____ EUR. Ich bewohne diese Wohnung allein / mit weiteren Person(en).

E	Welchen Angehörigen gewähren Sie Unterhalt? <small>Unterhalt kann in Form von Geldzahlungen, aber auch durch Gewährung von Unterkunft, Verpflegung etc. erfolgen. Bitte nennen Sie hier Name, Vorname dieser Angehörigen (Anschrift nur, wenn sie von Ihrer Anschrift abweicht)</small>	Geburtsdatum	Familienverhältnis des Angehörigen zu Ihnen (z.B. Ehegatte, Kind)	Wenn Sie den Unterhalt ausschließlich durch Zahlung leisten <small>Ich zahle mtl. EUR:</small>	Hat dieser Angehörige eigene Einnahmen? <small>(z.B. Ausbildungsvergütung, Unterhaltszahlung vom anderen Elternteil)</small>
1					nein <input type="checkbox"/> ja, mtl. EUR netto
2					nein <input type="checkbox"/> ja, mtl. EUR netto
3					nein <input type="checkbox"/> ja, mtl. EUR netto
4					nein <input type="checkbox"/> ja, mtl. EUR netto



2. Bewilligung / Festsetzung / Vergütung

2.1 Bewilligung und Ablehnung

- Bewilligung durch Ausstellung des Beratungshilfescheins
- bei Ablehnung: Rechtsmittel der Erinnerung binnen 2 Wochen, § 7 BerHG, § 11 RPfG
- Problem:
 - Kosten für
 - Rechtsmittelverfahren

THM Nr. 5

Der Beratungshilfeschein muss zur Abrechnung im Original vorgelegt werden.

Amtsgericht Borna

Rechtsantragsstelle
Aktenzeichen: 2 UR II 1054/14

Berechtigungsschein

Antragsteller (Name, Vorname, ggf. Geburtsname)	Beruf	Geburtsjahr

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort) Telefonisch erreichbar unter Nummer

Bezeichnung der Angelegenheit
Ansprüche gegen Neckermann aus Urlaubsbuchung

Dem Rechtsuchenden wird rechtliche Beratung und - soweit erforderlich - Vertretung durch einen Rechtsanwalt in der oben bezeichneten Angelegenheit bewilligt.
In Straf- und Bußgeldsachen beschränkt sich die Tätigkeit des Anwalts auf Beratung.

Ort und Tag Unterschrift

Borna, 11.12.2014 
Damme, Rechtspflegerin



Quittung

Für rechtliche Beratung - und Vertretung - in der oben bezeichneten Angelegenheit wurde ein Unkostenbeitrag in Höhe von 15,00 EUR bezahlt.

Ort und Tag Unterschrift d. Rechtsanw/Rechtsanwältin

AVRZ2: Berechtigungsschein - Blatt 1: Original für Rechtsanwalt (6.13)
02.03.2008

2.2 Festsetzung und Vergütung

- Nr. 2500 VV RVG - 15,00 €
- Nr. 2501 VV RVG - 35,00 €
- Nr. 2502 VV RVG - 70,00 €
- Nr. 2503 VV RVG - 85,00 €
- Nr. 2508 VV RVG - 150,00 €

Anmerkung zur Nr. 2500 VV RVG - keine Auslagen

Antragsteller/in
(Stempel des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin
oder sonstigen Beratungsperson)

Geschäftsnummer des Amtsgerichts
(Berechtigungsschein)

Amtsgericht _____
Postleitzahl, Ort _____

Eingangsstempel des Amtsgerichts

Ich habe Beratungshilfe gewährt Herrn/Frau _____ In der Zeit vom / am _____
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) _____

Der Berechtigungsschein im Original oder der Antrag auf nachträgliche Bewilligung der Beratungshilfe ist beigelegt.
Über die in Nr. 2500 VV RVG bestimmte Gebühr hinaus habe ich Zahlungen von einem Dritten
 nicht erhalten in Höhe von _____ EUR erhalten.

Ist der Gegner verpflichtet, die Kosten zu erstatten (§ 9 BerHG i. V. m. § 59 Absatz 1, 3 RVG)?
 nein ja; Name und Anschrift sowie die Begründung der Erstattungspflicht ergeben sich aus der Anlage.

Ist die Beratung oder die Vertretung in ein gerichtliches Verfahren / (weiteres) Verwaltungsverfahren in diesem Mandat übergegangen
(Abs. 2 der Anmerkungen zu den Nummern 2501 oder 2503 VV RVG)?
 nein ja, und zwar bei (Gericht/Behörde, Ort, Aktenzeichen): _____

Ich beantrage, nachstehend berechnete Gebühren und Auslagen, deren Entstehung ich versichere, festzusetzen und auszuführen
durch Überweisung auf das Konto IBAN-Nr.: _____
BIC: _____ zum Geschäftszeichen _____

Ort, Datum _____ Rechtsanwalt / Rechtsanwältin / sonstige Beratungsperson _____

Kostenberechnung (nach RVG)			Dieses Feld bitte nicht ausfüllen.
Bezeichnung	Vergütungsverzeichnis Nummer(n)	Betrag EUR	Festzusetzen auf EUR
Beratungsgebühr	2501		
	2502		
	2503		
Geschäftsgebühr Meine Tätigkeit bestand in:			
Eingangs- und Erledigungsgebühr Inhalt bzw. Darstellung der Erledigung ergeben sich aus der Anlage	2508		
Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen	Einzelberechnung 7001		
	Pauschale 7002		
Dokumentenpauschale (Seiten à 0,50 EUR, Seiten à 0,15 EUR)	7000		
	Summe		
Umsatzsteuer auf die Vergütung	7008		
	Summe		
Abzüglich Zahlungen gemäß § 9 BerHG i. V. m. § 58 Absatz 1 RVG; § 55 Absatz 5 Satz 3 RVG			
zu zahlender Betrag			

CR 119 Antrag des Rechtsanwalts auf Zahlung der Vergütung
nach Abschluss der Beratungshilfe
JVA-Gebühren - Prozesskosten - § 91, 01, 2014

3. Aufhebung der Beratungshilfe

- von Amts wegen durch das Gericht
- auf Antrag durch die Beratungsperson, wenn
 1. etwas erlangt
 2. Hinweis hierauf und gesetzliche Gebühren in Textform



Die Möglichkeit der nachträglichen Aufhebung auf Antrag des Rentenberaters immer offen halten und auf diese Folge entsprechend in Textform hinweisen (§ 8a).

4. *Haftungsrisiken*

- Fristversäumnis
- Ausschlussfrist
- Belehrung nach § 8a BerHG über Fälle nachträglicher Aufhebung durch Gericht oder Beratungsperson bzw. Fälle von Ablehnung nachträglich gestellter Anträge auf Bewilligung von Beratungshilfe
- Hinweispflicht auf Beratungshilfe
- Kongruenz von Beratungsfeld und Beratungshifeschein
- Haftung für Mandante ab 05.12.2013 wegen § 13 BerHG
- § 16 BORA - kein Recht zur Ablehnung der Mandate

III Prozesskostenhilfe.

- Hinweispflicht
- Unterscheidung in bedingtes oder unbedingtes Mandat

THM Nr. 1

Der Rentenberater hat vor Mandatsbeginn zu klären, ob er das Mandat, in dem Antrag auf PKH gestellt werden soll, bedingt oder unbedingt annimmt. Ob es sich um eine Klage oder einen Klageentwurf handelt, ist mit Antrag auf PKH eindeutig erkennbar zu machen.

1. *Prüfverfahren - Voraussetzungen / Verfahren / Entscheidung / Rechtsmittel*

1.1 *Prüfverfahren*

- gerichtliches, nichtstreitiges Antragsverfahren
- Beteiligung Gegner
- keine PKH für Prüfverfahren

1.2 *Voraussetzungen*

- objektive Voraussetzungen

1. **hinreichende Erfolgsaussicht, § 118 ZPO**

LSG Bayern, Beschluss vom 02.12.2014 - Az. L 10 AL 136/14 B PKH

LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12.11.2014 - Az. L 9 AS 499/14 B PKH

(Klage und paralleler Rechtsschutz; Informationsgewinnung)

LSB Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26.01.2015 - Az. L 25 AS 3137/14 B PKH

LSG NRW, Beschluss vom 15.10.2014 - Az. L 2 AS 1188/14 B

LSG NRW, Beschluss vom 17.12.2014 - Az. L 11 SF 832/14 EK AS PKH

LSG NRW, Beschluss vom 21.01.2015 - Az. L 19 AS 2274/14 B

LSG Thüringen, Beschluss vom 22.10.2014 - L 6 R 1718/13

LSG Sachsen, Beschluss vom 22.01.2015 - Az. L 7 AS 929/14 B

(Rechtsstreit mit divergierenden Ansichten SG und BVerfG)

2. **keine Mutwilligkeit, § 114 Abs. 2 ZPO**

LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15.12.2014 - Az. L 25 AS 2837/13 B

(Aufspaltung in 2 Verfahren)

LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 01.09.2014 - Az. L 13 AS 3078/14

(Rechtsfrage in Parallelrechtsstreit diskutiert, keine Beiordnung wegen des Verfahrensruhens)

LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 26.11.2014 - Az. L 6 AS 271/14 B PKH

(Ruhe des Verfahrens vs. Mutwilligkeit)

THM Nr. 2

Hinreichende Erfolgsaussicht darf nicht überdehnt werden. Teilweise Erfolgsaussicht ist für uneingeschränkte PKH bereits ausreichend.

- subjektive Voraussetzungen

1. persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse

= Kläger / Ast. ist aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage, den Prozess aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

= keine RSV / keine Verbandszugehörigkeit (LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 26.01.2015 - Az. L 3 R 444/12) / keinen Anspruch auf Prozesskostenvorschuss

1.3 Ablauf des Verfahrens

- Antrag (Antrag, Streitverhältnis und Beweismittel)

Antrag

1.

Dem Kläger (Antragsteller) ist Prozesskostenhilfe für die 1. Instanz zu bewilligen und Rentenberater XY beizubordnen, §§ 73 a Abs. 1, 73 Abs. 2 Ziff. 3 SGG

2.

Der Antragsteller ist nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen außerstande, die Kosten des Rechtsstreites aufzubringen.

Auf die beigefügte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wird verwiesen. Die Klage bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg und ist nicht mutwillig; auf den beigefügten Klageentwurf / auf die Klageschrift vom XX.XX.2015 wird verwiesen.

- Glaubhaftmachung
- Zuständigkeit

- Verknüpfung Antrag + Klage oder Antrag + Klageentwurf
- Zeitpunkt der Antragstellung (LSG Bayern, Beschluss vom 14.11.2014 - L 16 R 548/14 B PKH)
- Stellungnahme Gegner zu objektiven und subjektiven (bei Einwilligung) Voraussetzungen (LSG Bayern, Beschluss vom 14.11.2014 - L 16 AS 499/14 B PKH)

Geschäftsnummer des Gerichts:

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe

- Belege sind in Kopie durchnummeriert beizufügen -

A Angaben zu Ihrer Person			
Name, Vorname, ggf. Geburtsname	Beruf, Erwerbstätigkeit	Geburtsdatum	Familienstand
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)		Tagsüber tel. erreichbar unter Nummer	
Sofern vorhanden: Gesetzlicher Vertreter (Name, Vorname, Anschrift, Telefon)			

B Rechtsschutzversicherung/Mitgliedschaft		
1. Trägt eine Rechtsschutzversicherung oder eine andere Stelle/Person (z.B. Gewerkschaft, Mieterverein, Sozialverband) die Kosten Ihrer Prozess- oder Verfahrensführung?		Beleg Nummer
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja: <small>In welcher Höhe? Wenn die Kosten in voller Höhe von einer Versicherung oder anderen Stelle/Person getragen werden, ist die Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe nicht möglich und damit die Beantwortung der weiteren Fragen <u>nicht</u> erforderlich.</small>		
2. Wenn nein: Besteht eine Rechtsschutzversicherung oder die Mitgliedschaft in einem Verein/einer Organisation (z.B. Gewerkschaft, Mieterverein, Sozialverein), der/die die Kosten der beabsichtigten Prozess- oder Verfahrensführung tragen oder eine Prozessbevollmächtigung stellen könnte?		Beleg Nummer
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja: <small>Bezeichnung der Versicherung/des Vereins/der Organisation. Klären Sie möglichst vorab, ob die Kosten getragen werden. Bereits vorhandene Belege über eine (Teil-)Ablehnung seitens der Versicherung/des Vereins/der Organisation fügen Sie dem Antrag bei.</small>		

C Unterhaltsanspruch gegenüber anderen Personen		
Haben Sie Angehörige, die Ihnen gegenüber gesetzlich zur Leistung von Unterhalt verpflichtet sind (auch wenn tatsächlich keine Leistungen erfolgen)? z.B. Mutter, Vater, Ehegatte/Ehegattin, eingetragene(r) Lebenspartner/Lebenspartnerin		Beleg Nummer
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja: <small>Name des Unterhaltsverpflichteten. Bitte geben Sie auf einem weiteren Exemplar dieses Formulars seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an, sofern diese nicht bereits vollständig aus den folgenden Abschnitten ersichtlich sind.</small>		

D Angehörige, denen Sie Bar- oder Naturalunterhalt gewähren						
Name, Vorname, Anschrift <small>(sofern sie von Ihrer Anschrift abweicht)</small>	Geburtsdatum	Verhältnis <small>(z.B. Ehegatte, Kind, Mutter)</small>	Monatsbetrag in EUR, wenn Sie den Unterhalt nur durch Zahlung gewähren	Haben diese Angehörigen eigene Einnahmen? <small>z.B. Ausbildungsvergütung, Unterhaltszahlung vom anderen Elternteil usw.</small>		
1				<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja:		
					mtl. EUR netto	
2				<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja:		
					mtl. EUR netto	
3				<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja:		
					mtl. EUR netto	
4				<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja:		
					mtl. EUR netto	
5				<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja:		
					mtl. EUR netto	



Checkliste zur Förderung der Entscheidungsreife

1. Frühzeitige Antragstellung mit eindeutiger Klarstellung bei Einreichung von PKH-Gesuch mit Klage oder Rechtsmittel („Entwurf“), was gewollt ist - ggf. mit Klage warten bis zur PKH-Entscheidung
2. Vorlage sorgfältig und vollständig bearbeiteter Unterlagen
 - a. Antragsschrift (zweifach)
 - b. konkrete Darstellung des Streitstandes
 - c. Angabe aller Beweismittel (ggf. ladungsfähige Anschriften)
 - d. klarer Sachantrag
 - e. vollständig ausgefüllter Vordruck
 - f. Beifügung aller einschlägigen Belege, insbesondere der letzten Jahresverdienstbescheinigung
3. Beifügung von Zweitschriften für den Gegner, soweit er zu hören ist
4. fristgerechte und vollständige Erfüllung aller gerichtlichen Auflagen und Anfragen
5. Achtung auf Fristwahrung durch den Gegner
6. Erinnerung an Erledigung bei verzögerlicher Bearbeitung
7. Beanstandung gesetzeswidrigen Verfahrens (Ruhens, Aussetzen, Vorwegnahme Hauptprozess)
8. sofortige Beschwerde, wenn Nichtentscheidung Ablehnung gleichkommt

THM Nr. 3

Das Verwenden des Standardformulars für die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist keine Zulässigkeitsvoraussetzung für PKH. Das Nichtverwenden kann die Pflicht der Glaubhaftmachung verletzen.

- Entscheidung durch Beschluss

1. stattgebender Beschluss

- § 122 ZPO
- Forderungssperre für den Rentenberater, Umgehungsverbot

- keinen Einfluss auf die Kostentragungspflicht im Falle des Unterliegens

- **die Beiordnung**

- Tätigkeit muss objektiv und subjektiv geboten sein, auch bei Amtsermittlungsgrundsatz
- keine Mehrkosten
- freie Beraterwahl
- Aufhebung der Beiordnung nur aus wichtigem Grunde
- Anspruch auf Vergütung gegen die Staatskasse

THM Nr. 4

Die Beiordnung führt zur Forderungssperre sämtlicher Honoraransprüche des Beraters. Umgehung mittels Honorarvereinbarung ist unzulässig.

THM Nr. 5

Mehrkosten sind grundsätzlich nicht gestattet.

Ausnahme 1 uneingeschränkte Bewilligung

Ausnahme 2 Mehrkosten sind \leq Kosten für RA im Bezirk plus Verkehrsanwalt

- zeitliche Bestimmung; Problem der Rückwirkung
(OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 29.10.14 - OVG 6 K 85/14)
(LSG Thüringen, Beschluss vom 27.01.2015 - S 6 SF 1533/14 B)

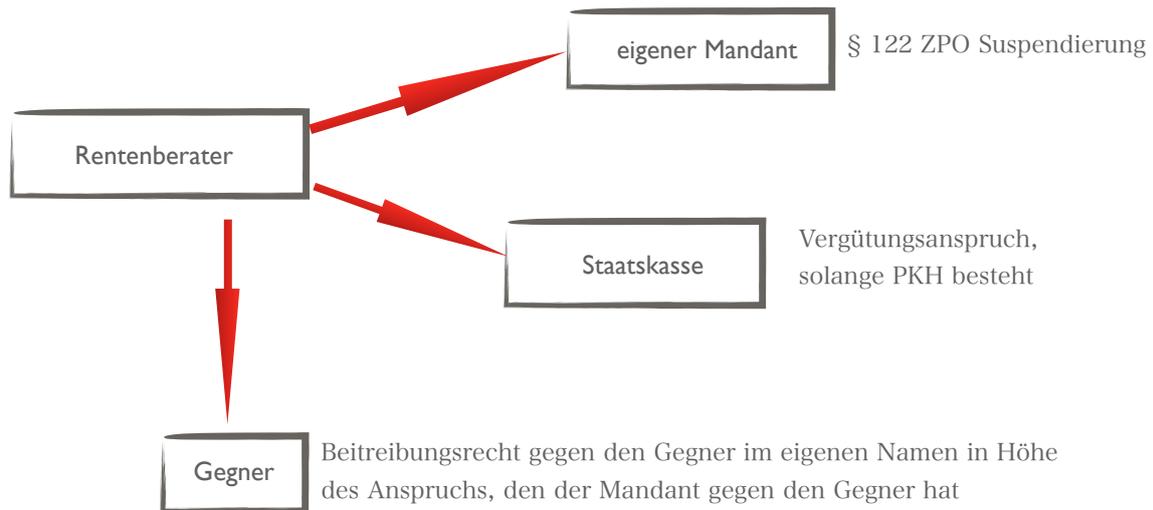
THM Nr. 6

Bewilligung der PKH wirkt bis zu dem Zeitpunkt zurück, als dem Gericht ein vollständiger Antrag auf PKH vorlag und damit Entscheidungsreife bestand.

2. ablehnender Beschluss

- keine Rechtskraft
- Rechtsmittel - Beschwerde gem. §§ 172, 173 SGG
- Einschränkung gem. § 172 Abs. 3 Nr. 2 SGG

2 Vergütung



2.1 Vergütungstatbestände

1. Prüfverfahren - Nr. 3335 VV RVG durch Mandant, keine PKH, ggf. Anrechnung auf Verfahrensgebühr Nr. 3102 VV RVG, keine Erstattung durch Staatskasse
2. Instanz
Rahmengebühren § 14 RVG, § 183 SGG, § 3 RVG
 - Verfahrensgebühr Nr. 3102 VV RVG, ggf. Anrechnung der BerH-Geschäftsgebühr Nr. 2503
 - Terminsgebühr Nr. 3106 VV RVG
 - Einigungs- bzw. Erledigungsgebühr Nr. 1000, 1002 oder 1005 VV RVG
 - Auslagen, bis auf Reisekosten
 -
3. Rechtsmittelverfahren gegen PKH-Entscheidung
besondere Angelegenheit, Nr. 3501 VV RVG

2.2 Festsetzung

- Festsetzungsantrag
- keine Frist
- Antrag nach Fälligkeit der Gebühren
- angemessener Vorschuss möglich, § 47 RVG
- Vergütungsanspruch besteht bis zur Aufhebung der PKH nach § 124 ZPO fort

Zurechnendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> bzw. ausfüllen	Name		Vorname		Akad. Grad	
	Straße, Haus-Nr.			Nation	PLZ	Ort
	BIC			IBAN		
	Zuordnungskennzeichen für Überweisungen					

Antrag auf Festsetzung der Vergütung des beigeordneten Rechtsanwalts

zu Aktenzeichen	Datum
-----------------	-------

In dem Rechtsstreit/Verfahren _____ gegen _____

beantrage ich, nachstehende Gebühren und Auslagen festzusetzen.
 Vorschüsse und sonstige Zahlungen (§ 58 RVG) habe ich nicht in Höhe von EUR _____ erhalten.
 Aus der Staatskasse habe ich Vorschüsse (§ 47 RVG) nicht in Höhe von EUR _____ erhalten.
 Gebühren für die Beratungshilfe (VV 2501, 2503) habe ich nicht in Höhe von EUR _____ erhalten.

Ich habe den Mandanten nicht außergerichtlich vertreten.
 Für eine außergerichtliche Vertretung bzgl. (eines Teils) desselben Gegenstandes ist eine Geschäftsgebühr gem. VV 2300-2303 in Höhe von EUR _____ (bei einem Gebührensatz von _____; aus einem Wert von _____) entstanden.
 Ich habe diese Gebühr nicht in Höhe von EUR _____ erhalten.
 Soweit Einzelberechnung: Ich versichere, dass die Auslagen nach VV 7001 während meiner Beordnung entstanden sind.
 Ich versichere, dass sich der Antragsgegner mit der Zahlung der Vergütung in Verzug (§ 45 Abs. 2 RVG) befindet.
 Spätere Zahlungen werde ich unverzüglich anzeigen (§ 55 Abs. 5 Satz 2 RVG).
 Ich versichere, dass mein Mandant nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

- Weitere Begründungen (evtl. auf ges. Blatt zweifach) - _____
 Rechtsanwalt/Rechtsanwältin _____

Kostenberechnung (nach RVG)					
Bezeichnung	Vergütungs-Verzeichnis Nummer(n)	Gegenstandswert in EUR	Vergütung §§ 45, 49 RVG EUR	Regelvergütung §§ 13, 50 RVG EUR	festzusetzen auf EUR
Verfahrensgebühr					
Terminsgebühr					
Einigungs-/Aussöhnungsgebühr					
Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen	Einzelber. 7001				
	Pauschale 7002				
		Summe			
Umsatzsteuer auf die Vergütung	7008	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
		Summe			
abzüglich Vorschüsse und sonstige Zahlungen (s.o.)					
zu zahlender Betrag					
Anspruch auf weitere Vergütung nach Maßgabe des § 50 RVG					



HKR 254a: Antrag auf Festsetzung der Vergütung des beigeordneten Rechtsanwalts gemäß §§ 121, 625 ZPO (Durchschreibesatz) (1.14) OLG Dresden

2.3 Rechtsmittel

- Erinnerung
- sofortige Beschwerde
- weitere Beschwerde
- keine PKH für Rechtsmittelverfahren



Im PKH-Prüfverfahren und im Rechtsmittelverfahren sowohl gegen die Bewilligung von PKH als auch die Festsetzung der Vergütung gibt es keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe.

3 *Tücken und Haftungsrisiken*

THM Nr. 8

- Möglichkeit der Anpassung nach § 120a ZPO
 - nachträgliche Aufhebung gem. § 124 ZPO nebst Beiordnung
 - Aufhebung oder Antrag des Gerichts auf Auskunft nach mehreren Jahren
 - Tod der PKH-Partei
-
- Anwaltsverschulden wird zugerechnet
 - Fürsorgepflicht bei Beiordnung - Frist / Nachteile durch Anträge beseitigen
 - Belehrung über Mitteilungspflicht nach § 120a ZPO
 - Instanzbezogenheit
 - Fristversäumnis
 - fehlender Hinweis vor Mandatsbeginn bzgl. Vergütung
1. für das Mandat, für das PKH beantragt wurde - ggf. aufschiebendes Mandat
 2. im Prüfverfahren Nr. 3335 VV RVG
 3. im Rechtsmittelverfahren Nr. 3501 VV RVG